

Lernzieldifferenz - Leistungserhebung-  
Leistungsbewertung  
Förderdiagnostischer Bericht und  
Förderplan

ALP, 3 Sept. 2014  
MRin Tanja Götz

# Verwendung des Begriffs „Nachteilsausgleich“ häufig: im weiteren Sinne

- Schulorganisatorische Maßnahmen
- Technische Hilfen
- Didaktisch-methodische Maßnahmen
- Notenaussetzung
- Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen
- Notenschutz

## Zu unterscheiden ist:

- Können die Lernziele grundsätzlich erreicht werden oder nicht?  
Leistungsniveau entspricht der Begabung des Kindes.
- Lernzielerreichung möglich:
  - Unterrichtung nach Lehrplan der Jgst./Schulart
  - Ggf. Nachteilsausgleich
  - Notenschutz?
- Keine Lernzielerreichung aufgrund spFB:
  - eigene Lernziele >> lernzieldifferenter Unterricht an Pflichtschulen möglich >> Notenaussetzung

# Leistungsniveau der Jgst. wird aufgrund des sp Förderbedarfs/der Behinderung nicht erreicht

>> **anderer Leistungsmaßstab**  
an Pflichtschulen (GS, MS, BS)

Art. 30a Abs. 5 Satz 3 BayEUG: “Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen“; gilt auch für Profilschulen, Art. 30b Abs.3 Satz 2 BayEUG

# Lernzieldifferenz, Leistungsbewertung

- Lernzieldifferenz bei den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, aber Achtung: kein Automatismus, keine schematische Zuordnung
- **Lernzieldifferenz = individuelle Ziele**; ggf. mögliche Orientierung am Rahmenlehrplan Lernen, Lehrplan geistige Entwicklung
- Möglichst Lernen am gleichen Lerngegenstand/gleiche Lernsituation; möglichst wenig äußere Differenzierung
- Ziel und Leistungsmaßstab ist nicht der GS/MS-Lehrplan:  
>> **beschreibende Bewertung** statt Noten (vgl. Noten setzten Leistungen auf der Grundlage des Lehrplans GS/MS voraus)  
>> insofern **Lernzieldifferenz = Notenaussetzung**
- Notenaussetzung **nur mit Zustimmung der Eltern** durch Lehrerkonferenz (§§ 38 Abs. 3 GrSO, 47 Abs. 3 MSO; §§ 43 Abs. 8 GrSO, 53 Abs. 12 MSO)
- Noten nach einem anderen Maßstab als GS/MS-Lehrplan gibt es an der GS und MS nicht (keine individuellen Noten; keine Noten nach einem Curriculum für den Förderschwerpunkt Lernen, keine Noten nach tieferen Jahrgangsstufe)

# Individueller Abschluss

(Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG)

- Normierter Abschluss – individueller Abschluss
- Voraussetzung: lernzieldifferente Unterrichtung
- Verantwortung durch die Regelschule
- Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie Empfehlung zur beruflichen Eingliederung, weiterer Bildungsweg
- Beratung durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik/MSD bzw. Förderschule
- Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung (Reha-Berater einbeziehen)

# Leistungsfähigkeit grundsätzlich vorhanden, um die Lernziele zu erreichen

- >> **lernzielgleiche Unterrichtung; grundsätzlich gleicher Leistungsmaßstab**
- Leistungserhebung: **Nachteilsausgleich**, um die (vorhandene) Leistungsfähigkeit umsetzen und die geforderte Leistung erbringen zu können
  - Zeitzuschlag
  - Pausen
  - Nutzung von technischen Hilfsmitteln (z.B. Computer, Lesegeräte, Vergrößerungen, Diktiergerät)
  - Alternativaufgaben bzw. adaptierte Aufgaben im Förderschwerpunkt Sehen und Hören
  - Andere Prüfungsformen/Ersatz von Aufgaben (z.B. schriftliche statt mündliche Aufgaben)
  - Bei Nachteilsausgleich: keine Bemerkung im Zeugnis
  - **Es gelten die derzeitigen Regelungen der einzelnen Schularten**

# Förderdiagnostischer Bericht

- Verantwortung durch die Lehrkraft für Sonderpädagogik (an der Profilschule/MSD), Art. 25 Abs. 1 S. 3ff VSO-F
- Einbeziehung der Lehrkräfte der Regelschule
- Grundlage der Förderung (diagnosegeleitete Förderung) und des Förderplans
- Keine Aussagen zum Förderort i.S.d Art. 41 BayEUG
- An Profilschulen auch ggf. Grundlage für Personalressourcen
- Nicht jeder Förderbedarf ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Diagnostik ist nicht erforderlich (Ausnahme: Intelligenztest), aber vorab Information über Diagnostik u. Erörterung d. Ergebnisse
- Aufbewahrung Original in der Regelschule (Schulakt); Kopie in FöS bei Erstellung durch MSD



# Sensible Daten (insb. Kind-Umfeld-Analyse)

- **Vorsichtige Formulierung** bei Angaben zum familiären Umfeld; Persönlichkeitsrechte des Kindes und seines Umfeldes; mögliche Stigmatisierung!
- **Erstellung:**
  - Belastbarkeit der Aussagen? (vgl. oft keine gesicherte Erkenntnis)
  - Zeitliches Moment: Änderungsmöglichkeit („derzeit“)
  - Erforderlichkeit?: ggf. allgemeinere Formulierung („Das Kind ist seelisch belastet aufgrund der Erkrankung der Mutter“).
  - Vertraulichkeit? (vgl. Information nur für bestimmte Lehrkraft gedacht)
- **Zugriff durch (andere) Lehrkräfte der Regelschule:**

Nur soweit für ihre schulischen/dienstlichen Zwecke erforderlich (sachlich und zeitlich; vgl. Nutzung „erforderlicher“ Daten, Art.85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG); Abwägung zwischen Informationsinteresse und Persönlichkeitsschutz.)

# Förderplan

(Art. 30a Abs. 5 Satz 4 BayEUG)

- Verantwortung durch die Regelschule, § 39 Abs. 2 GrSO, § 48 Abs. 2 MSO
- Beratung durch die LK für Sonderpädagogik bzw. MSD, § 39 Abs. 2 GrSO, § 48 Abs. 2 MSO, § 25 Abs. 2 S.1 VSO-F
- Inhalt:
  - Ziele der Förderung
  - wesentliche Fördermaßnahmen
  - vorgesehenen Leistungserhebungen
- Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortschreiben
- Erörterung mit den Erziehungsberechtigten

# Förderplan

- **Bei lernzieldifferenter Unterrichtung:**
  - Grundlage der beschreibenden Leistungsbewertung (vgl. welche Ziele wurden wie erreicht etc.)
  - Förderplan ist der Entwicklung und den Fähigkeiten des Kindes anzupassen (Herausforderung, nicht Überforderung; aber auch Kinder mit Behinderung können faul sein)
  - Leistungsnachweise:
    - > adaptierte/gekürzte Leistungsnachweise der Klasse (auf Wunsch d. Eltern Angaben zu den potentiell erzielten Noten, Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayEUG)
    - > individuelle Leistungsnachweise
- **Bei lernzielgleicher Unterrichtung:**
  - Berücksichtigung des Förderbedarfs
  - Aussagen zu schulorganisatorische Maßnahmen, technischen Hilfen, didaktisch-methodischen Maßnahmen etc.
  - Aussagen zur Leistungserhebung/-bewertung, insb. zum Nachteilsausgleich

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**